



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Leben mit Hartz-IV

Hartz-IV-Bezieher sind sehr weit von einem mittleren Lebensstandard entfernt. Dies bestätigt eine Untersuchung zu Mangelsituationen und zum Ausgabeverhalten: Haushalte wurden anhand einer langen Liste danach gefragt, ob aus finanziellen Gründen bestimmte Güter (z.B. Waschmaschine, Fernseher) fehlen, bestimmte Versorgungsstandards (z.B. täglich eine warme Mahlzeit) unterschritten werden und Aktivitäten unterbleiben (z.B. Kino- und Konzertbesuche, Freunde einladen). Im Durchschnitt fehlen einem Hartz-IV-Bezieher rund ein Viertel der abgefragten Merkmale, während bei der Gesamtbevölkerung nur knapp 5 Prozent der abgefragten Dinge nicht vorhanden bzw. nicht möglich sind.

Besonders krass schlagen Mangel und Entbehrung bei der sozialen und kulturellen Teilhabe durch: Hier sind bei Hartz-IV-Beziehern die Hälfte (!) der abgefragten Merkmale und Verhaltensweisen nicht gegeben, während es in der Bevölkerung insgesamt nur 11 Prozent sind (Datenquelle: PASS-Befragung des IAB). Untersucht man statt den Mangelsituatio-

nen das Ausgabeverhalten, zeigt sich ein ähnliches Bild des „Abgehängtseins“. Zunächst springt ins Auge, dass ein Single im Hartz-IV-Bezug mit 792 Euro monatlich nur die Hälfte dessen ausgeben kann, was ein Single ohne Hartz-IV-Bezug im Durchschnitt ausgibt (1.511 Euro). Zwar gibt es auch im Bereich der Grundversorgung Unterschiede und ein Hartz-IV-Bezieher gibt mit monatlich 127 Euro für Nahrungsmittel und Getränke 33 Euro weniger aus als ein Nicht-Bezieher. Bei den Ausgaben für Bekleidung und Schuhe beträgt der Rückstand 40 Euro je Monat (22 Euro zu 62 Euro). Doch wird die Ausgrenzung von der Wohlstandsnormalität auch in dieser Untersuchung bei der „Sozialen Teilhabe“ besonders deutlich, die hier Ausgaben für Mobilität, Kommunikation, Freizeit und Kultur, Bildung und Gaststätten umfasst.

In der Summe gibt ein alleinstehender Nicht-Hartz-IV-Bezieher für Soziale Teilhabe monatlich 512 Euro aus, ein Hartz-IV-Bezieher jedoch nur 155 Euro. Gemessen an den Ausgaben erreicht ein Hartz-IV-Bezieher somit nur 30 Prozent des „Teilhabe-

INHALT

- Hartz-IV-Änderungen
- BSG-Urteile
- Flugblatt zu Einmalbeihilfen



Niveaus“ der Nicht-Bezieher. Dabei ist zu bedenken, dass sich die genannten Ausgaben der Hartz-IV-Bezieher nicht aus dem Regelsatz finanzieren lassen: Die Zahlen stammen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008. Rechnet man alle Ausgaben fürs Wohnen aus den genannten Gesamtausgaben eines Hartz-IV-Beziehers von 792 Euro heraus, verbleiben monatliche Ausgaben von 406 Euro. Im Jahr 2008 betrug der Regelsatz aber nur 351 Euro. Die hier zitierten, statisch gemessenen Ausgaben von Hartz-IV-Beziehern lassen sich also nur finanzieren, indem Ersparnisse aufgebraucht, Schulden gemacht oder zusätzliches Einkommen erzielt wird. Würde nur der Regelsatz ausgeben, dann reduzierten sich die tatsächlichen Ausgaben nochmals um 14 Prozent und der Abstand zu den Ausgaben „der Mitte“ wäre noch größer.

Wir wissen: Auch Beschäftigte mit kleinem Einkommen sind von Mangel und Ausgrenzung betroffen. Deshalb sind höhere Regelsätze und Mindestlöhne sowie ein höheres Wohngeld und ein verbesserter Kinderzuschlag gleichermaßen dringlich und wichtig!

Datenquelle: Bernhard Christoph, *Materielle Lebensbedingungen im Grundsicherungsbezug*, WSI-Mitteilungen, Heft 5/2016

**STOP
GETA
TTIP**

FÜR EINEN GERECHTEN WELTHANDEL!

SA 17. SEPT. 2016
ZEITGLEICH **7 DEMOS**

DEMO

IN BERLIN, FRANKFURT/MAIN, HAMBURG,
KÖLN, LEIPZIG, MÜNCHEN UND STUTTART!



Eingliederungsvereinbarung: Keine Bewerbungspflicht ohne Kostenersatz

Die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Bewerbungen in einer Eingliederungsvereinbarung (EV) ist rechtswidrig, wenn in der EV nicht auch die Erstattung der Bewerbungskosten geregelt wird.

Diese Rechtsauffassung hat das Bundessozialgericht in einem Urteil bestätigt und mehrere Sanktionen wegen mangelhaften Eigenbemühungen aufgehoben. Lesenswert dürfte auch die noch ausstehende Urteilsbegründung sein.

Denn das BSG hat grundsätzlich entschieden, dass in einer EV das „Fördern und Fordern“ in einem ausgewogenen Verhältnis stehen muss. Gut möglich, dass sich in der Begründung weitere Hinweise finden werden, wann dieses ausgewogene Verhältnis auch jenseits der Bewerbungspflicht nicht mehr gegeben ist.

B 14 AS 30/15 R vom 23.06.2016

Nachtrag: Zwangsverrentung und Sozialhilfebedürftigkeit

Die Frage sei weiterhin offen, ob eine Zwangsverrentung zulässig ist, wenn durch die Rentenabschläge die Rente so niedrig ausfällt, dass Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter bezogen werden muss.

Das hatten wir im A-Info Nr. 177 behauptet. Denn das entsprechende

BSG-Urteil, dass in der Presse unter dem Tenor „Zwangsverrentung ist zulässig“ zitiert wurde, bezog sich auf einen Fall, bei dem die abschlagsgeminderte Rente deutlich über dem Sozialhilfeniveau lag.

Soweit so richtig.

Die zwischenzeitlich veröffentlichte ausführliche Urteilsbegründung deutet jedoch darauf hin, dass das BSG keine Bedenken dagegen hat, wenn Rentenabschläge zu Sozialhilfe-Ansprüchen führen: „Schließlich vermag ein atypischer Fall nicht daraus zu folgen, wenn der Kläger und seine Ehefrau nach Erreichen der Regelaltersgrenze und bei Bezug ihrer Regelaltersrenten wegen den mit einer vorzeitigen Altersrente verbundenen dauerhaften Rentenabschlägen (...) hilfebedürftig im Sinne des SGB XII sein könnten. (...)“

Auf eine etwaige künftige Hilfebedürftigkeit des Klägers und seiner Ehefrau (...) kommt es im maßgeblichen Zeitpunkt seiner Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente nicht an.“ (Rz. 42)

Relevant ist für das BSG hingegen schon, ob durch den Wechsel ins SGB XII Vermögen verbraucht werden muss, dass bei Hartz IV geschützt ist: „Mit einem Wechsel von Leistungen nach dem SGB II zu solchen nach dem SGB XII verbundenen Härten im Einzelfall, etwa beim Vorhandensein von Altersvorsorgevermögen, das durch das SGB II geschützt ist und durch das SGB XII nicht geschützt wäre, kann im Rahmen der Ermessensausübung begegnet werden“ (Rz. 47)

B 14 AS 1/15 R vom 19.08.2015

Nach der Auffassung des BSG zur „unerheblichen Sozialhilfe-Bedürftigkeit“ wird eine für den Herbst in Aussicht gestellte Änderung der Unbilligkeitsverordnung umso wichtiger: Das Arbeitsministerium hat angekündigt, dass eine Zwangsverrentung künftig unzulässig sein soll, wenn durch die Rentenabschläge ein Sozialhilfeanspruch erzeugt wird.

Nach unserer Rechtsauffassung ist diese Ankündigung schon jetzt bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Kostendeckelung auf alte Miete ist dynamisch

Nach dem Umzug in eine teurere Wohnung müssen die Jobcenter Leistungen fürs Wohnen nur in Höhe der Kosten für die alte Wohnung zahlen, selbst wenn die Kosten für die neue Wohnung nach den örtlichen Spielregeln ebenfalls angemessen sind (Deckelung auf bisherige Kosten).

Dies gilt immer dann, wenn der Umzug „nicht erforderlich“ ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Diese unsägliche Regelung, die es Leistungsberechtigten selbst im Rahmen der Angemessenheitsgrenze verbietet, sich eine bessere Wohnung zu suchen, gehört dringend abgeschafft.

Das BSG hat nun eine Vorgabe gemacht, die zumindest eine klitzekleine Verbesserung bringt: Die Kappung der Unterkunftskosten auf die Kosten der alten Wohnung darf nicht statisch begriffen werden sondern die Kappungsgrenze muss dynamisiert werden: Wird die Angemessenheitsgrenze erhöht, dann muss diese Erhöhung auch bei der Kappungsgrenze nachvollzogen werden.

Dabei ließ es das BSG offen, ob die Kappungsgrenze entsprechend des absoluten Geldbetrages, um den die Angemessenheitsgrenze angehoben wurde, erhöht werden muss oder ob die prozentuale Steigerung auf die Kappungsgrenze zu übertragen ist.

B 4 AS 12/15 R vom 17.02.2016

Auch gut zu wissen: Ein Umzug ist bereits dann als „erforderlich“ anzusehen, „wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Wohnungswechsel vorlag, von dem sich auch ein Nichthilfebedürftiger leiten lassen würde.“

(B 14 AS 107/10 R vom 24.11.2011)

Und: Die Deckelung auf die bisherigen Kosten greift nur, wenn die allgemeine Angemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht bestimmt wurde.

(B 14 AS 6/14 R vom 29.04.2015)

Stellenausschreibung

Der Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit sucht für seine Koordinierungsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) politische(n) Referenten/in

Wir suchen eine engagierte und flexible Persönlichkeit mit sozialer Kompetenz für unser Team. Der/die politische Referent/in ist Ansprechpartner/in für die Erwerbsloseninitiativen, Gewerkschaften, Politik und Verbände.

Aufgaben:

- Fachspezifische Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit (Rundbrief A-Info, sozialrechtliche Info-Materialien, Pressearbeit)
- Kritische Begleitung von Gesetzgebungsverfahren (politische Bewertung, Aufbereitung für die Beratungspraxis)
- Vorbereitung und Unterstützung politischer Kampagnen und Aktionstage
- Vorbereitung und Durchführung der KOS-Arbeitstagung sowie sozialrechtlicher Seminare, Referententätigkeit bei örtlichen Veranstaltungen
- Vertretung der Koordinierungsstelle in Bündnissen und bei Tagungen

Wir erwarten:

- fundierte arbeitsmarktpolitische Kenntnisse
- gute Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht
- konzeptionelles und strategisches Denken
- praxisorientiertes Handeln in vernetzten Strukturen
- Kenntnisse in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrungen in der Erwerbslosenarbeit und in gewerkschaftlichen Strukturen
- sicheres Auftreten und Kommunikationsfähigkeit, sehr gute schriftliche Ausdrucksweise
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen
- aktuelle PC-Kenntnisse (Tabellenkalkulation, Textverarbeitung, Präsentation, Datenbank)
- Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft

Wir bieten:

- Attraktive Arbeitsbedingungen (38 Wochenstunden, flexible Zeiteinteilung in Absprache)
- Gute Bezahlung (Anlehnung an DGB-Entgelte, Grundstufe Gruppe 7)
- Kooperative Teamarbeit

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. September 2016 an den Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

In eigener Sache

Zum 1. Oktober werde ich meine langjährige Tätigkeit bei der KOS beenden und in die Abteilung Arbeitsmarktpolitik in der DGB-Bundesvorstandsverwaltung wechseln. Ich halte die gewerkschaftliche Erwerbslosenarbeit und besonders unseren Ansatz, nicht Politik für Erwerbslose zu machen sondern Räume für Selbstorganisation zu schaffen, weiterhin für ein sehr wichtiges Arbeitsfeld. Doch nach nunmehr fast 18 Jahren bei der KOS reizt mich eine neue Aufgabe.

Ich möchte mich bei euch allen für die gute Zusammenarbeit in all den Jahren bedanken! Ich wünsche euch allen weiterhin viel Kraft und Mut, kreative Ideen und einen langen Atem im Kampf für eine solidarische Gesellschaft.

Eine bessere Welt ist möglich!

Alles Gute!

Martin Künkler

Neue gelbe Bibeln

Soeben ist der neue Leitfaden für Arbeitslose (SGB III, 32 Auflage, Stand: 1.5.2016) aus dem Fachhochschulverlag erschienen. Der neue Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, der bereits das 9. SGB-II-Änderungsgesetz berücksichtigt, erscheint voraussichtlich im September und kann schon bestellt werden. Beide Rechtsratgeber sollten in keiner Beratungsstelle fehlen.

Mehr Infos: www.fhverlag.de

Musterflugblatt

Die Seite 4 ist als Kopiervorlage für ein Flugblatt gedacht. Im Herbst steht die Debatte um die Neuermittlung der Regelsätze an. Streiten wir gemeinsam für eine deutliche Erhöhung der Regelsätze!

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Illustration (S. 4): Lisa Brenner

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Waschmaschine statt Kleingeld



Ein Single bekommt 404 Euro Hartz IV monatlich für den Lebensunterhalt. Für den Kauf einer Waschmaschine sind in diesem Regelsatz 1,24 Euro vorgesehen. Oder besser gesagt fürs Sparen auf eine Waschmaschine.

Und das kann dauern: Mit etwas Glück kann man ein Sonderangebot ergattern. Dann kostet eine einfache, aber energiesparende Waschmaschine rund 450 Euro. Ein Hartz-IV-Bezieher müsste also 362 Monate – das sind rund 30 Jahre – sparen, um das Geld zusammenzubekommen. Ein völlig lebensfremder Spar-Irrsinn!

„Wer hat sich den diesen Spar-Irrsinn ausgedacht?“ fragen Sie sich vielleicht.

Der Wahnsinn hat Methode und geht so: Die Hartz-IV-Sätze beruhen auf einer Statistik, bei der Haushalte befragt werden, wofür sie ihr Geld ausgeben. Geschaut wird nur auf die ärmsten 15 Prozent der Haushalte. Dann werden einige der Ausgaben gestrichen, von denen die Regierung behauptet, Hartz-IV-Bezieher brauchten sie nicht – etwa Ausgaben für Schnittblumen, Weihnachtsbäume und Tierfutter. Die verbleibenden Ausgaben ergeben den Regelsatz. Dieses Verfahren macht aber für Waschmaschinen und andere teure Dinge, die nur sehr selten angeschafft werden, überhaupt keinen Sinn: Wenn von beispielsweise je 350 Personen, die für die Statistik penibel aufschreiben, wofür sie ihr Geld ausgeben, vielleicht gerade mal einer in dem Untersuchungszeitraum eine Waschmaschine für 450 Euro kauft, dann liegen laut Statistik die durchschnittlichen Kosten für Waschmaschinen für alle 350 Personen bei 1,28 Euro (450 geteilt durch 350).

Wir fordern Einmalbeihilfen für Waschmaschinen und Kühlschränke, Möbel und Brillen. Wenn etwas Teures neu angeschafft werden muss, dann muss das Jobcenter dafür Extra-Geld bewilligen!

„Das klingt logisch, aber was geht mich das an? Ich habe Arbeit und muss nicht von Hartz IV leben,“ denken Sie vielleicht.

Hartz IV ist schlecht für Alle

Hartz IV bringt Nachteile für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Viele sind heute bereit zu verzichten, nur um nichts mit Hartz IV zu tun zu haben. Schlechte Arbeitsbedingungen, niedrige Löhne und ungünstige Arbeitszeiten werden ertragen und immer mehr Forderungen des Chefs erfüllt – aus Angst vor dem sozialen Abstieg. Oder es werden schlechte Jobs mit niedrigsten Löhnen angenommen, um möglichst schnell aus der Hartz-IV-Mühle herauszukommen. Kurzum: Je niedriger die Hartz-IV-Leistungen sind, desto mehr sind Arbeitnehmer erpressbar. Das spielt den Arbeitgebern in die Hände. Es ist wie bei einem Tauziehen, wo die eine Mannschaft auf Schmierseife steht.

Wir wissen: Auch Geringverdiener stellt es vor große Probleme, wenn die Waschmaschine kaputt geht. Deshalb sollen auch Haushalte, deren Einkommen knapp über Hartz IV liegt, einen Anspruch auf Einmalbeihilfen haben.

Doch das ist längst nicht das Einzige, was geändert werden muss. So stehen einen fünfjährigen Kind bei Hartz IV pro Tag nur 2,90 Euro für Essen und Trinken zu. Die Regelsätze sind insgesamt viel zu niedrig!

Hartz-IV-Sätze deutlich erhöhen – vor allem für Kinder!

Einmalbeihilfen einführen – auch für Geringverdiener!

Mindestlöhne und Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag) für Beschäftigte erhöhen!

Raum für Name und Kontaktdaten der Erwerbslosengruppe oder Gewerkschaftsgliederung

Neuregelungen bei Hartz-IV – 9. SGB-II-Änderungsgesetz

Die unter dem irreführenden Schlagwort „Rechtsvereinfachung“ bekannten Änderungen bei Hartz IV sind zum 1. August in Kraft getreten. Vielfach haben wir das Gesetz kritisiert. An dieser Stelle soll es nun jedoch darum gehen, SozialberaterInnen kurz und kompakt über die wichtigsten Neuregelungen zu informieren. Ausführlichere Informationen bietet unsere Langfassung (18 Seiten), die auf www.erwerbslos.de abgerufen werden kann.



Leistungsberechtigte und Leistungen

Auszubildende

Folgende Gruppen, die bisher nur sehr eingeschränkte Leistungen nach § 27 SGB II (nur Mehrbedarfe und ggf. einen Mietzuschuss) erhalten konnten, haben nun einen regulären Anspruch:

- Alle Auszubildenden in Berufsausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – sofern sie nicht beim Ausbilder oder in einem Wohnheim untergebracht sind.

Sofern tatsächlich BAföG bezogen wird (oder nur aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen wird) auch:

- Alle Schüler
- Studierende, die bei den Eltern wohnen
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, auch wenn sie **nicht** bei den El-

tern wohnen (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II neu).

Vom BAföG ist pauschal nur noch die 100-Euro-Grundpauschale absetzbar, bisher waren es 20 Prozent vom jeweiligen BAföG-Höchstsatz (§ 11b Absatz 2 Satz 4ff SGB II neu).

Bildungspaket

Ein Anspruch auf **Leistungen für den Schulbedarf** in Höhe von 70 Euro und 30 Euro besteht auch, wenn der Schulbesuch nach den Auszahlungstichtagen 1. August und 1. Februar beginnt. (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II neu).

Vorschuss (statt Darlehen)

Auf Antrag können bis zu 100 Euro des Leistungsanspruchs des Folgemonats vorab ausgezahlt werden (§ 42 Abs. 2 SGB II neu).

Nach der bisherigen Praxis können Leistungsberechtigte ein Darlehen (nach § 24 Abs. 1 SGB II) erhalten, wenn sie über kein Geld mehr verfügen, um den Lebensunterhalt im laufenden Monat zu bestreiten.

Der Nachteil der Neuregelung ist, dass der ausgezahlte Vorschuss vollständig im Folgemonat verrechnet wird.

Kosten der Unterkunft

Gesamtangemessenheitsgrenze

Die Jobcenter erhalten die Möglichkeit (Kann-Regelung), eine Gesamtobergrenze für Unterkunft und Heizung festzulegen (§ 22 Abs. 10 SGB II neu).

Damit entfällt die bisher in der Regel verpflichtend vorgegebene getrennte Prüfung der Angemessenheit von Kaltmiete und Nebenkosten einerseits und Heizkosten andererseits.

Tipps:

Falls Jobcenter bei der Herleitung der Gesamtgrenze für die Heizkosten einen niedrigeren Wert als den Grenzwert aus dem Heizspiegel festsetzen, kann im Widerspruchsverfahren argu-

mentiert werden, dass es laut Gesetzesbegründung (S. 40) der Wille des Gesetzgebers ist, die Werte aus den Heizspiegeln zu berücksichtigen.

Es bleibt weiterhin möglich, Gründe vorzutragen, warum die tatsächlichen Heizkosten im Einzelfall als angemessen anzusehen sind, obwohl sie zu einer Überschreitung der abstrakten Gesamtobergrenze führen (Gesetzesbegründung S. 40, Erläuterung zu Satz 3).

Einkommensanrechnung

Erwerbstätigenfreibetrag bei vorläufigen Entscheidungen

Entscheidet ein Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch – etwa weil das zukünftige Einkommen schwankt –, dann darf das Jobcenter den Freibetrag für Erwerbstätige (20 Prozent von 100,01 bis 1.000 Euro; 10 Prozent von 1.000,01 bis 1.200 Euro bzw. mit Kind 1.500 Euro) – zunächst – unberücksichtigt lassen (§ 41a Abs. 2 SGB II neu)! Dies führt zu einer finanziellen Einbuße von bis zu 230 Euro monatlich.

Durch Untätigkeit und Zeitablauf wird ein vorläufiger Bescheid ein Jahr nach Ende des Bewilligungsbescheids automatisch zu einem endgültigen Bescheid (!).

Wichtig: Um zumindest eine nachträgliche Berücksichtigung des Freibetrags sicherzustellen, müssen Leistungsberechtigte einen **Antrag auf eine abschließende Berechnung** stellen (§ 41a Abs. 5 SGB II neu).

Zudem wurde der **Pauschbetrag in Höhe von 15,33 Euro** für allgemeine Werbungskosten in der ALG-II-Verordnung **gestrichen** (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 ALG-V neu).

Nachzahlungen

Nachzahlungen, etwa eine Sozialleistung oder eine Lohnnachzahlung, werden wie ganz gewöhnliche einmalige Einnahmen behandelt (§ 11 Abs. 3 SGB II neu) und ggf. auf sechs Monate aufgeteilt.



Dies hat zwei Nachteile:

Es wird verhindert, dass Teile der Nachzahlung nach der Anrechnung im Zuflussmonat zu Vermögen werden und es wird die günstige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ausgehebelt, wonach bei einer Lohnnachzahlung für mehrere Monate die Grundpauschale mehrmals, nämlich für jeden Monat, auf die sich die Zahlung bezieht, abzusetzen ist (BSG B 14 AS 25/13 R vom 17.7.2014).

Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

Eine zugeflossene, vorrangige Sozialleistung eines anderen Leistungsträgers muss unter Umständen an das Jobcenter (zurück)gezahlt werden. Diese Erstattungspflicht soll immer dann gelten, wenn eine Anrechnung als Einkommen nicht mehr möglich ist, weil beim Zufluss der anderen Leistung keine Hartz-IV-Leistungen mehr bezogen werden. (§ 34b SGB II neu).

Vorzeitiger Verbrauch einer einmaligen Einnahme

Nach der Rechtsprechung des BSG bestand bisher auch dann ein Rechtsanspruch auf Hartz-IV-Leistungen, wenn einem Leistungsbezieher eine einmalige Einnahme zugeflossen ist, diese aber bereits verbraucht wurde und somit anders als vom Jobcenter berechnet, nicht mehr für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Dieser Rechtsanspruch wurde gestrichen und durch ein Darlehen ersetzt, das in den Folgemonaten vom Regelsatz abgestottert werden muss (§ 24 Abs. 4 SGB II neu). *Diese Änderung tritt erst zum 1.1.2017 in Kraft.*

Mehr Pflichten und Strafen, weniger Rechte

Verschärfte Mitwirkungspflichten bei vorrangigen Leistungen

Wird eine gegenüber dem SGB II vorrangige Leistung von dem dafür zuständigen Leistungsträger wegen **fehlender Mitwirkung** des Berechtigten bestandskräftig entzogen oder versagt, dann werden die **SGB-II-Leistungen** für den Lebensunterhalt so

lange ganz oder teilweise **entzogen oder versagt**, bis die Mitwirkungspflichten erfüllt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II neu).

Diese Verschärfung gilt nicht bei der Zwangsverrentung. Auf diesen drohenden Leistungsentzug muss zuvor schriftlich hingewiesen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 4 SGB II neu).

Werden die Mitwirkungspflichten nachgeholt, dann sind die SGB-II-Leistungen rückwirkend nachzuzahlen (§ 5 Abs. 3 Satz 5 SGB II neu)

Sozialwidriges Verhalten

Bisher mussten SGB-II-Leistungen an das Jobcenter zurückgezahlt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig **herbeigeführt** wurde. Bestraft wurde somit bisher ein „Fehlverhalten“, das vor dem Leistungsbezug lag. Künftig besteht eine Rückzahlungspflicht auch bei einem „Fehlverhalten“ im laufenden Leistungsbezug und zwar dann, wenn die Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund **„erhöht, aufrecht erhalten oder nicht verringert“** wird (§ 34 Abs. 1 SGB II neu).

Tipp:

Laut BSG ist sozialwidriges Verhalten auf „eng zu fassende Ausnahmefälle“ zu begrenzen. Der Grundsatz, dass existenzsichernde Leistungen „unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit“ zu gewähren sind, darf nicht durch weitreichende Rückzahlungspflichten konterkariert werden (B 14 AS 55/12 R vom 16.4.2013).

Begrenzung Überprüfungsanträge

Der Zeitraum, für den das Jobcenter zu Unrecht vorenthaltene Leistungen für die Vergangenheit nachzahlen muss, wird verkürzt.

Ein Anspruch auf Nachzahlung besteht nun erst ab dem Tag einer höchstrichterlichen Entscheidung zu Gunsten von Hartz-IV-Leistungsbeziehern (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 SGB II neu). Diese zeitliche Begrenzung betrifft Fälle, in denen Leistungsberichte nach Bekanntwerden eines Urteils, das auf sie selbst passt, einen Überprüfungsantrag stellen.

Bewilligung von Leistungen

Verlängerung Bewilligungszeitraum

Leistungen werden in der Regel für zwölf statt bisher sechs Monate bewilligt (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II neu).

Vorläufige Entscheidung

Statt eines Verweises auf das SGB III wird die vorläufige Entscheidung nun im neuen § 41a SGB II geregelt.

Zwingend vorläufig zu entscheiden ist, wenn für die Feststellung des (wahrscheinlichen) Anspruchs oder zur Klärung der Höhe eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs längere Zeit erforderlich ist (z.B. bei unklaren oder schwankenden Einkommen).

Für die endgültige Entscheidung gilt: Bei unzureichender Mitwirkung stellen die Jobcenter nur einen Leistungsanspruch für die aufgeklärten Monate fest und versagen ansonsten die Leistungen (§ 41a Abs. 3 SGB II neu).

Neue BA-Hinweise

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) passt zurzeit ihre fachlichen Hinweise an die neue Rechtslage an.

Zu vielen Paragrafen liegen bereits neue Hinweise vor.

Die Hinweise zu vorläufigen Entscheidungen enthalten zwei wichtige Aussagen, auf die man sich berufen kann, wenn ein Jobcenter das zukünftige Einkommen zu hoch schätzt: Größere Einkommensunterschiede sind zu berücksichtigen!

In diesem Fall darf kein Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt werden, da es in Monaten mit geringen Einkommen zu einer Bedarfsunterdeckung führen würde.

Auch bei Selbstständigen kann von einer gleichmäßigen Verteilung des Einkommens auf alle Monate abgesehen werden (Randziffer 41a.19).

Die Hinweise der BA sind verbindliche Vorgaben – allerdings nicht für die Optionskommunen.